



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung**

### **Situation der KiTas in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

In den Kieler Nachrichten vom 5. September („Ukraine-Flüchtlinge: Kita-Plan des Landes ist bisher ein Flop“) lässt sich die Sozialministerin wie folgt wiedergeben: „Zum Glück seien die Kitas in den vergangenen Monaten so stark aufgestellt gewesen, dass nur in einem einzigen Fall auf die Regelung zurückgegriffen werden musste.“

1. Inwiefern war die eine Kita, die von der Regelung Gebrauch machte, aus Sicht der Landesregierung nicht so stark aufgestellt?

#### Antwort:

Die Ausnahmemöglichkeit nach § 59 KiTaG können Kitas dann wählen, wenn der Mehrbedarf durch geflüchtete Kinder nicht anders gedeckt werden kann. Die Entscheidung dazu, ob von dieser Möglichkeit einer Gruppenausweitung Gebrauch gemacht wird, liegt allein bei der jeweiligen Einrichtung, die sich hierzu mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmt. Die Landesregierung hat deshalb keine Kenntnis zu Hintergründen für getroffene Entscheidungen im Einzelfall.

2. Wie viele Kitas haben der Landesregierung zurückgemeldet, dass sie von der Regelung keinen Gebrauch machen, weil sie so stark aufgestellt seien?

Antwort:

Es sind bei der Landesregierung keine Rückmeldungen von Kitas dazu eingegangen, dass sie von der Regelung keinen Gebrauch machen und aus welchen Gründen. Hierfür besteht auch keine Veranlassung, da die Regelung nach § 59 KiTaG keine Abstimmung mit dem Land vorsieht.

3. Inwieweit waren die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und das Vorhandensein von Wartelisten Thema beim „Kita-Gipfel“ am 19. August?

Antwort:

Die Beteiligten des KiTa-Gipfels haben dieses Thema nicht eingebracht, so dass dies nicht Gegenstand des Austausches war.

4. Gibt es Kitas im Land, die Probleme mit fehlenden Fachkräften oder unzureichenden Kapazitäten haben? Wenn ja, welche Rückmeldungen hat die Landesregierung dazu von den Kitas erhalten?

Antwort:

Die Landesregierung hat Rückmeldungen dazu erhalten, dass in einigen Einrichtungen der Fachkräftebedarf nicht zu jeder Zeit gedeckt werden kann. Insgesamt besteht in der frühkindlichen Bildung und Betreuung ein hoher Fachkräftebedarf. Deshalb misst die Landesregierung dem Thema Fachkräftegewinnung auch höchste Priorität bei und entwickelt aktuell in Abstimmung mit den Beteiligten entsprechende Maßnahmen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu eingeschränkten Betreuungszeiten in KiTas aufgrund von fehlenden Fachkräften, wie viele KiTas betrifft diese Situation?

Antwort:

Siehe Antwort zu 4.

6. Inwieweit war der Fachkräftemangel in den Kitas Thema beim „Kita-Gipfel“ am 19. August?

Antwort:

Auf dem KiTa-Gipfel wurde mit den Beteiligten erörtert, mit welchen Maßnahmen dem hohen Fachkräftebedarf begegnet werden kann. Eine entsprechende Dokumentation zu dem Besprochenen wird in Kürze auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlicht.

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, die Lage in den Kitas mit dem oben zitierten Satz zutreffend zu beschreiben?

Antwort:

Ja, die Kitas haben sich auch bezogen auf den Krieg in der Ukraine und dem damit verbundenen Zuzug von Geflüchteten nach Schleswig-Holstein besonders engagiert gezeigt: So sind in der Kita-Datenbank zum Stichtag 31.08.2022 rund 500 Kinder aus der Ukraine registriert, während es im März dieses Jahres nur 32 Kinder waren. Somit ist es den Kitas vielerorts gelungen, viele weitere Kinder aufzunehmen, ohne die Gruppengröße auf bis zu 25 Kinder auszuweiten. Damit zeigt sich das Kita-System in dieser besonderen Situation ausreichend stabil und stark.

8. Wie viele KiTas haben eine zusätzliche Betreuungskraft für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit nach § 59 KiTaG eingestellt?

Antwort:

Die Beschäftigung einer zusätzlichen Betreuungskraft für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe ist eine zwingende Voraussetzung zur Genehmigung der Gruppengrößenerhöhung nach § 59 KiTaG. Dies zu prüfen und zu gewährleisten, liegt in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Somit ist sichergestellt, dass bei einer Gruppenausweitung die Fachkräfte durch eine Hilfskraft unterstützt und entlastet werden.

Mit Stichtag 15.09.2022 haben landesweit vier Kitas von der Ausnahme Gebrauch gemacht.